

Bewertung des Bundesanwaltes Yves NICOLET

«Arbeitet» bei der Bundesanwaltschaft, Antenne Lausanne,
Route de Chavannes 31, Case postale, 1001 Lausanne

Privatadresse:

chemin du Caudoz 46
1009 Pully

Telefon Arbeitsplatz: 0041 58 484 33 00

Zivilstand: verheiratet mit Alessandra Pascale NICOLET, Vizepräsidentin des Jugendgerichtes VD, und Mitglied des Komitee's der Pestalozzi-Schule in Echichens. Mindestens ein Kind.



Leider verfügen wir noch über keinen von diesem Beamten auf der Strasse aufgenommenen Schnappschuss. Kontaktieren Sie uns bitte, wenn Sie uns ein solches Foto liefern können.



Briefkasten von Yves + Alessandra Pascale NICOLET

Ansicht der Residenz:



Bleibe der Eheleute NICOLET, Sicht vom chemin du Caudoz aus



Ansicht der Villa aus Süd-Osten



Ansicht der Villa aus Süd-Westen

Steuerveranlagung von NICOLET, 2010



ADMINISTRATION CANTONALE DES IMPÔTS
Route de Berne 46
1014 Lausanne

Tél : 021'316'00'00

Affaire traitée par :

N/réf. :
A rappeler dans toute correspondance

Lausanne, le 22 juin 2012

RENSEIGNEMENTS FISCAUX

Identification de la demande

Date de la demande :

Informations générales

Personne concernée :

Nicolet Yves
1009 Pully

Période fiscale :

2010

Revenu et fortune

Revenu imposable ICC (800) :

102 000

Fortune imposable (800) :

122 000

Emoluments

Un émoulement de 50 francs

Porträt des Yves NICOLET

Geboren im 1970.

Jurist. Hat seine Laufbahn um das Jahr 2000 herum als Schreiber beim Waadtländer Kantonsgericht begonnen, wo er sein Metier in Sachen Vetternwirtschaft erlernte. Im 2004 wurde er zum kantonalen

Untersuchungsrichter befördert. Eine seiner ersten Aufgaben war es, die zwei Schauprozesse gegen den AUFRUF ANS VOLK aufzugleisen. Diese Prozesse haben im 2006 vor dem Tribunal WINZAP

www.worldcorruption.info/index_htm_files/gu_winzap-d.pdf

beziehungsweise im 2007 vor dem Tribunal SAUTEREL stattgefunden.

Das Karrieren-Sprungbrett von NICOLET – AUFRUF ANS VOLK – Unterdrückung der freien Meinungsäusserung – Illegale Zensur

Normalerweise wäre die Aufgabe von NICOLET beendet gewesen, nachdem er auf der Einbahnstrasse ausschliesslich zur Belastung ermittelt hatte. Im vorliegenden Fall hatten aber die beiden Lug- und Trugprozesse, die ausschliesslich der Unterdrückung der freien Meinungsäusserung gedient hatten, das Problem der Glaubwürdigkeit der Richterzunft nicht wieder hergestellt. NICOLET sollte also fortfahren sich um den AUFRUF ANS VOLK zu kümmern, und zwar bis zum Zeitpunkt, als er anfangs 2016 zum Bundesanwalt befördert wurde. Er hatte also 11 Jahre daran herumgewerkelt. **Es wurde sein Karrieren-Sprungbrett.**

Die schweren Verurteilungen der 8 Aktivisten der Bürgerinitiative AUFRUF ANS VOLK, welche sich zum Ziel gesetzt hatte, den Justizapparat mit gewaltlosen Mitteln zu sanieren, hatte nicht das erhoffte Endergebnis gezeitigt, denn die voluminösen Internet-Portale der Bewegung waren online geblieben. Dort waren zahlreiche Justiz-Ausreisser dokumentiert, und natürlich auch die Abläufe der beiden Monsterprozesse bis zu ihrer Abwicklung beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.

Wir haben das Wiederaufladen auf das Web wieder aufgenommen. Siehe:

www.worldcorruption.info/index_htm_files/gu_winzap-d.pdf

NICOLET fand seinen Komplizen für seine Ziele in der Person des Greyerzer Advokaten **Michel TINGUELY** – dem ewigen Kläger. Mit der Hilfe dieses missbräuchlichen Klägers fuhr NICOLET fort, Marc-Etienne BURDET und Gerhard ULRICH gerichtlich zu belästigen. Tatsächlich hat sich NICOLET der

Beihilfe für die von TINGUELY verübten Delikte schuldig gemacht. Letzterer unterbreitete u.a. gefälschte Beweismittel (siehe Brief von Gerhard ULRICH vom 10.12.12 an NICOLET weiter unten. Die meisten dort aufgeführten Links sind nicht mehr aktiv, und andere blieben zwar aktiv, sind aber dank der Bemühungen von NICOLET zensuriert.)

Dieser Brief prangert die Schummeleien von NICOLET an, der u.a. zum gesetzeswidrigen und hoch toxischen Trick des Führens einer Doppelakte in einer gegebenen Angelegenheit gegriffen hat: Eine Akte ist für den Angeklagten zugänglich, und eine umfangreichere Parallelakte wird ausschliesslich von den Schergen bewirtschaftet. Das erlaubt es u.a., unerwünschte Elemente (im vorliegenden Fall sind das die entlastenden Beweise) zu unterschlagen.

Um TINGUELY zu überführen, ist es ULRICH gelungen, den E-Mail-Austausch zwischen TINGUELY und u.a. mit dem Hosting Provider c9c (der ehemaligen Webseiten des AUFRUF's ANS VOLK) beschlagnahmen zu lassen. NICOLET hatte mit Rechtsverweigerung auf solche Anträge reagiert, aber im Moment, als die Gerichtsakte sich anfangs 2013 in anderen Händen befunden hatte, konnte diese Beschlagnahme tatsächlich durchgezogen werden. TINGUELY beantragte umgehend die Versiegelung dieser beschlagnahmten Beweismittel. Er weiss worum es geht. Bis im September 2016 ist es ULRICH noch nicht gelungen, die Entsiegelung durchzusetzen. Wenn es soweit ist, kann TINGUELY einpacken. In diesem Fall werden seine Urkundenfälschungen klar zu Tage befördert.

Als ich anfangs 2008 im Untergrund lebte, las ich in der Presse, NICOLET habe die verstärkte Zensurierung dessen aufgenommen, was er Cyber-Kriminalität nennt. In Tat und Wahrheit handelt es sich um illegale Zensur ohne gesetzliche Grundlage. Jede Einschränkung von Grundrechten, wie des Rechtes auf freie Meinungsäusserung muss gesetzlich abgestützt sein. Schwerwiegende Eingriffe müssen in einem Gesetz verankert sein. Es ist nun so, dass kein Gericht je ein ordentliches Urteil gefällt hätte, um die Zensur unserer Internet-Portale zu verordnen. – Darüber hinaus kann die politische Diskussion nicht erstickt werden, und **unsere Anprangerungen des Gerichtsnotstandes sind zweifelsohne eine politische Debatte, und zwar im öffentlichen Interesse.**

Durch einen Patzer eines anderen, inzwischen verstorbenen ewigen Klägers erfuhr ich eher zufällig im Dezember 2012 dass sich diese Zensur auf dem Verfahren Nr. PE03.0183380-YNT abstützte. Als ich Akteneinsicht anbegehrte,

liess mich NICOLET mit der Antwort abblitzen, ich sei nicht Partei in jenem Verfahren.

Es ist offensichtlich, dass dieses Verfahren Nr. PE03.0183380-YNT im Zusammenhang mit den beiden von WINZAP und SAUTEREL präsierten Schauprozessen steht. Es handelt sich somit um eine gesetzeswidrige Parallelakte. Meine Erfahrung hat mich erkennen lassen, dass die üble Praxis der Doppelakte in den Bastlerwerkstätten der Staatsanwaltschaft des Kantons Waadt gang und gäbe sind, wie auch in der Dunkelkammer der Nation (Bundesanwaltschaft). Unter solchen Umständen sind peinliche Fehler vorprogrammiert. Und tatsächlich unterlief den Schergen im vorliegenden Fall ein blödes Versehen. Im Mai 2014 hat man versehentlich in der für mich zugänglichen Akte Nr. PE011.011617 9 Entscheide betreffend die von NICOLET aufgegleiste Zensur abgelegt. Das fiel mir in diesem Jahr in die Hände, als ich meinen Pflichtverteidiger vorgeschickt hatte, Akteneinsicht auszuüben. Der Nachfolger von NICOLET, ein Kerl namens Stéphane COLETTA hat dann etwas verspätet meinen Anwalt angerufen und wissen lassen, diese 9 Entscheide seien nicht Bestandteil meiner Akte. Reaktion meines Advokaten: Wieso sollten diese Dokumente nicht Bestandteile der Akte sein, wo sie sich doch darin befunden haben?

Hier die 9 Entscheide kurz kommentiert:

Verfügung vom **18.12.07**:

NICOLET befiehlt 21 Providern für den Internet-Zugang die Portale von Gerhard ULRICH und Marc-Etienne BURDET zu zensurieren, indem die DNS (Domain Name System) zu fälschen sei. Der Surfer, welcher bei einem Provider abonniert ist, der zensuriert, stösst nach längerem Warten auf die verlogene Anzeige: «Diese Seite kann nicht angezeigt werden.» Der getäuschte Leser nimmt an, die Seite existiere nicht, und merkt nicht, dass er zensuriert ist.

NICOLET hat das antikonstitutionelle Urteil von **WINZAP** vom 24.11.06 übernommen, wonach im Internet veröffentlichte Ehrverletzungen nicht verjährten, also Dauerdelikte seien. Sogar die Praxis des Bundesgerichtes macht diesen Anspruch zunichte (BGE 6S.184/2003 vom 16.09.2003, BGE 142 IV 18 vom 02.12.2015).

Urteil vom 29.05.08:

Die «Oberrichter» VD Jean-Jacques ROGNON, **Jean-François MEYLAN** und François MEYLAN weisen die Einsprache von Sunrise und Télé2 Telecommunications Services AG gegen die genannte Verfügung zurück.

Verfügung vom 17.12.08:

NICOLET befiehlt 180 Schweizer Internetzugangs-Providern, die Internet-Seiten von Gerhard ULRICH und Marc-Etienne BURDET zu zensurieren. In dieser Verfügung **präzisiert NICOLET selbst auf Seite 5 in medio, dass es keine gesetzliche Grundlage gibt, die DNS zu fälschen.** NICOLET «delenquiert» also wissentlich.

Urteil vom 01.07.09:

Die «Oberrichter» VD **Joël KRIEGER** (8 Negativreferenzen in unsere Datenbank), **Bertrand SAUTEREL** (11 Negativreferenzen – als Mafia-Richter katalogisiert!) und Anne RÖTHENBACHER (4 Negativreferenzen) schmettern die Einsprache von Cyberlink AG gegen die NICOLET-Verfügung vom 17.1.08 ab.

Auf Seite 3, unter Punkt D, erfährt man, dass der Generalstaatsanwalt VD, Eric COTTIER die Abweisung des Rekurses beantragt hat.

BGE 1B_242/2009 vom 21.10.09:

Die «Bundesrichter» Michel FÉRAUD (16 Negativreferenzen), **Heinz AEMISEGGER** (29 Negativreferenzen, welche mehrere nachgewiesene Lügen dieses Magistraten aufweisen) und **Bertrand REEB** (28 Negativreferenzen, u.a. wegen ausgewiesenen Lügen) erklären die Einsprache von Cyberlink AG mit BGE 1B_242/2009 vom 21.10.09 für unzulässig.

Man erfährt, diese Zensur «zielt vor allem darauf ab, weitere Straftaten zu begehen». «Die kritisierte Massnahme zielt also nicht darauf hin, die Ausführung von definitiven und vollstreckbaren Verurteilungen abzusichern.» **«Sie hat einen provisorischen Charakter bis zur Fällung eines Entscheides oder eines definitiven Urteils (...)».** Seite 3 in fine.

Diese provisorische Massnahme dauert nun seit 9 Jahren an und hatte in Tat und Wahrheit zum Zweck, sehr wohl die meineidigen Verurteilungen durch **WINZAP** und **SAUTEREL** umzusetzen.

Verfügung vom 11.12.09:

NICOLET befiehlt Google Switzerland GmbH fortan die Webseiten von Gerhard ULRICH und Marc-Etienne BURDET in der Schweiz nicht mehr zu referenzieren.

Verfügung vom 22.12.09:

Nach dem Eingang eines Schreibens von Google, das präzisiert, dass die Suchmotoren in den USA verwaltet werden, annulliert NICOLET seine vorangegangene Verfügung und verfügt erneut, unsere Seiten seien in der Schweiz nicht mehr zu referenzieren, wobei er sich an die gegebene Situation anpasst.

Verfügung vom 14.12.09:

NICOLET weitet seine Zensur auf die Mirror Domain www.swiss-justice.net aus, und befiehlt 5 Internetzugangs-Providern die DNS zu fälschen.

Verfügung vom **26.09.13**:

NICOLET befiehlt 5 Providern für den Zugang zum Internet, die Webseiten von Gerhard ULRICH und Marc-Etienne BURDET **definitiv** zu zensurieren (Seite 6). Dies widerspricht dem BGE 1B_242/2009 vom 21.10.09.

Seine Begründung auf Seite 3 ist Blödsinn, wie der Leser das selbst überprüfen mag. NICOLET präzisiert auf Seite 5 in fine, diese Verfügung werde nicht an Marc-Etienne BURDET und Gerhard ULRICH notifiziert, und er lügt: « ... weil diese Letzteren nicht direkt durch diese Blockierung zum Zugang der beanstandeten Seiten geschädigt sind und so folglich keine Ansprüche wegen der

Verfahrenshandlungen in der Eigenschaft betroffener Dritter gelten machen könnten (....)».

NICOLET weiss aus Erfahrung dass Lügen der ersten Richter in der Folge Verfahrenswahrheiten werden, die vom derzeitigen hoffnungslos degenerierten Justizsystem nicht mehr hinterfragt werden.

Im Weiteren hat sich NICOLET ausgiebig der Justizfalle bedient, die über Marc-Etienne BURDET und Gerhard ULRICH mit den getürkten Urteilen von **WINZAP** und **SAUTEREL** zugeschnappt ist: Ab 17.12.08 verschickte er seine Verfügungen an die Staatsanwaltschaften aller Schweizer Kantone und führte jedes Mal ausführlich die eindrücklichen Strafregister von BURDET und ULRICH auf, als handelte es sich um Terroristen. In der Schweiz werden Strafregister als unumstösslich wahr empfunden, was allerdings naiv und falsch ist. Siehe:

www.worldcorruption.info/index_htm_files/gu_winzap-d.pdf

Die «Oberrichter» KRIEGER, SAUTEREL und RÖTHENBACHER imitierten eifrig den jungen Untersuchungsrichter NICOLET: auch sie versandten Kopien ihres Urteils vom 01.07.09 an Kreti et Pleti, und auch sie wiederholten die Strafregister von BURDET und ULRICH, als ob man es mit brandgefährlichen Dschihadisten zu tun hätte.

Am **22.03.16** reichte ich eine an den Generalbundesanwalt **Michael LAUBER** gerichtete Strafklage gegen Yves NICOLET wegen gesetzeswidriger Zensur und Amtsmissbrauches ein, welche dieser bis zu dem Moment ignorierte, als ich wegen Rechtsverweigerung klagte. Da überwies er sie an den Generalstaatsanwalt VD, **Eric COTTIER**, da dies in «seiner Kompetenz läge». Am 29.07.16 stellte ich ein gegen COTTIER gerichtetes Ausstandsbegehren. COTTIER schickte diesen Antrag ans Obergericht VD, und beim Lesen zwischen den Zeilen versteht man ohne weiteres, dass man den ULRICH selbstverständlich gegen die Wand anrennen lasse. Siehe:

www.worldcorruption.info/index_htm_files/gu_2016-08-08_cottier_a_mpc.pdf

Und tatsächlich haben die «Oberrichter» Christophe MAILLARD (3 Negativreferenzen), **Joël KRIEGER** (8 Negativreferenzen) und Guillaume PERROT (3 Negativreferenzen) sich beeilt, mein Ausstandsbegehren mit Urteil Nr. 528 vom 08.09.16 zu beerdigen.

Meine Klage wegen Rechtsverweigerung wurde von den «Richtern» des Bundesstrafgerichtes Stephan BLÄTTLER, Giorgio BOMIO, Patrick ROBERT-NICOUD und Andreas J. KELLER (BB.2016.323 vom 03.08.16 und

BB.2016.331 vom 19.09.16) abgewiesen. Die illegale Zensur von NICOLET wird also auch von diesen Komplizen in Bellinzona gedeckt.

Schlussfolgerungen

Aus ihrer Perspektive hatten die Waadtländer «Obersichter» ROGNON, F. MEYLAN, J.-F. MEYLAN, KRIEGER, SAUTEREL, RÖTHENBACHER, MAILLARD, KRIEGER und PERROT, sowie die «Bundesrichter» FÉRAUD, AEMISEGGER und REEB, allesamt einschlägig und schwer in unserer Datenbank fichiert, ein handfestes persönliches Interesse, die Zensurenentscheide mitzutragen, die sie vor Kritik schützte. **Indem sie mitmachten, die Webportale von Marc-Etienne BURDET und Gerhard ULRICH zensurieren zu lassen, haben sie keineswegs im öffentlichen Interesse gehandelt, sondern für die eigene Kirchgemeinde gepredigt. Denn sie alle waren sich voll bewusst, im Internet angeprangert worden zu sein, u.a. im Portal www.swiss-justice.net/blacklist**

Diese Leute haben nicht die notwendige moralische Charakterstärke, ihr Magistratenamt auszuüben, denn sie profitierten von der Gelegenheit, sich als Richter und Partei wie in einem Selbstbedienungsladen zu befriedigen, damit die Schweizer Bevölkerung im Internet nichts mehr über ihre Schandtaten erfahren könne.

Es ist festzuhalten, dass die Schweiz die Internet-Zensur nach genau demselben Muster durchführt wie China und Nordkorea, nämlich durch Fälschen der DNS. Die Schweizer Zensur ist jedoch jener der anderen Diktaturen haushoch überlegen, denn die Einwohner dieses Landes ahnen nicht einmal, zensuriert zu sein, und meinen, in einem Rechtsstaat zu leben. Die Chinesen und Nordkoreaner haben keine solchen Illusionen.

Hobbies von NICOLET:

Langlauf – Marathon, 20 km de Lausanne

**Alle rot gefärbten Links sind
illegal vom Staatsanwalt Yves
NICOLET zensuriert worden**

Web-Publikationen betreffend Yves NICOLET:

www.swiss1.net/info/appeal-au-peuple/doc.1/dossier-vol

www.swiss1.net/info/vd-zensur

www.swiss1.net/info/vd-ULRICH-censure5

www.worldcorruption.info/index_htm_files/gu_2016-08-08_cottier_a_mpc.pdf

Einige Opfer dieses gesetzesbrecherischen Staatsanwaltes:

Marc-Etienne BURDET

Gerhard ULRICH

Danielle RUSSELL

Birgit SAVIOZ

Michel RUBATTEL

Gil BEURET (siehe www.worldcorruption.info/ulrich.htm - Brief vom du 03.06.16 an den Generalbundesanwalt, Michael LAUBER)

Referenzliste (seit dem 2000 gesammelte Beobachtungen):

Anzahl Negativreferenzen: 8

Anzahl Positivreferenzen: 0

NICOLET hat zum Schaden von Marc-Etienne BURDET und Gerhard ULRICH systematisch das Gesetz gebrochen. Er ist anfangs 2016 zum Bundesanwalt befördert worden, als Kompensation für die der Zunft erbrachten Dienste. Diese Promotion ist eine schlecht getarnte Art der **Korruption. Siehe mein Buch *Das Album der Schande*, IX. Kapitel.**

Gerhard ULRICH
Avenue de Lonay 17
1110 Morges
Tel. 021 801 22 88

Morges, den 10.12.12

Yves NICOLET, «Staatsanwalt»
Avenue de Longemalle 1
1020 Renens

Ihre Referenzen: PE11.011617-YNT PE11.015055-YNT PE12.006737

Wie sich der Advokat TINGUELY MICHEL sponsoren liess

oder

Der undankbare MICHEL TINGUELY

oder

L'arroseur arrosé

(Frei übersetzt: Wer andern eine Grube gräbt, fällt selbst hinein.)

www.swiss-justice.net/id/tinguely/121210

Sehr teurer Herr NICOLET,

Darauf bedacht, Sie in Ihrer schweren Aufgabe zu unterstützen, und in Anerkennung Ihres sadistischen Vergnügens, Bürger auf Kosten von mehr als CHF 131'000.00 Franken je Jahr zu Lasten der Steuerzahler einzukerkern, biete ich Ihnen nachstehend einen **Situationsbericht** betreffend Ihre oben erwähnten absurden Dossiers.

Ihre Kumpel **Angela & Eric COTTIER** und **Caroline & Eric MERMOUD** lesen mich in Kopie; das Publikum liest hier:

www.swiss-justice.net/id/tinguely/121210

- 1 -

Man ersieht noch nicht, wie Sie Ihre Verfahrenswahrheiten zusammendeichseln wollen. Es scheint doch, dass da Alles doch längst absolut verjährt ist, ob das Ihnen in Ihrer Parteilichkeit nun passt oder nicht.

*Es scheint als ob Sie sich auf das anti-konstitutionelle Urteil des Beamten **WINZAP** vom 24.11.06 abstützen, der dort fälschlicherweise hineingekritzelt hat, dass auf dem Web verbreitete Ehrverletzungen ein kontinuierliches Delikt wären (Seiten 56/57 jenes Urteils). Ehrverletzungen würden somit mit **Völkermord** und **Verbrechen gegen die Menschheit** gleichgestellt, welche nie verjähren. Das zeigt die ganze Absurdität eines solchen Vorgehens. Es steht auch im Widerspruch zur Rechtssprechungspraxis des Schweizerischen Bundesgerichtes. Ausserdem ist diese Problematik recht gut unter folgender Web-Adresse dokumentiert, mit Quellenhinweisen auf die Jurisprudenz des Bundesgerichtes:*
www.justicepool.org/login/swiss1.org/stgb97-173/data

Im Übrigen sei zu Ihrer Erleuchtung erwähnt, dass die Kommission für Menschenrechte der UNO im 2012 statuiert hat, die Kriminalisierung von Ehrverletzungen verletze das Recht auf freie Meinungsäusserung, und sei daher unvereinbar mit dem Artikel 19 der internationalen Konvention betreffend zivile und politische Rechte. Ich meine zu wissen, dass die Schweiz jene Konvention am 18.06.1992 unterzeichnet hat. Freilich wird Ihr engstirniger Waadtländer Beamtengeist sich um solche Details foutieren.

*Meine Auseinandersetzungen mit dem Greyerzer **TINGUELY Michel** haben anfangs 2002 begonnen: www.tinguely-avocat-bulle.com*

*(Anprangerung der Affäre **Birgit SAVIOZ** ab dem 24.12.01). Das Tribunal **WINZAP** hat mich am 24.11.06 wegen angeblicher Verletzungen seiner Ehre verurteilt. Seither hat er aber nicht aufgehört, ganze Bundesordner voll Papierberge zu produzieren, um mich so weiterhin mit Strafverfahren bedrängen zu können. Da er aufs Geld versessen ist, versucht er, daraus Profit zu schlagen. Nachstehend also eine Übersicht über die letzten zwei Jahre:*

Am 07.10.10 hat das Tribunal **PELLET** in Vevey den Kläger **TINGUELY** und den beklagten **ULRICH** dazu gedrängt, eine Konvention zu unterschreiben, um ihren damals bereits acht Jahre alten Zwist zu begraben.

In Erfüllung dieser eingegangenen Verpflichtungen, habe ich den Namen des Klägers von meinen Webseiten entfernt: www.swiss-justice.net/tinguely
www.google.ch/search?q=www.swiss-justice.net/tinguely www.swissjustice.net/tinguely

Ich habe somit meine vor dem Tribunal **Pellet** eingegangenen Verpflichtungen erfüllt. Parallel dazu hat sich **TINGUELY** ein erstes Mal am 08.11.10 um 09.00 Uhr an den Beherberger meiner Webseiten gewandt, den Provider **c9c International Networks**, und schlicht die Schliessung meiner Portale gefordert.

c9c hat diesem **TINGUELY** geantwortet (innert zwei Stunden nach seiner Anschrift) und zwar auf mehreren Seiten sehr ausführlich und klar. **c9c** bestätigte die Existenz der Domain www.swissjustice.net

sowie dessen Mirror's www.swiss-justice.net

c9c hat wissen lassen, dass es nicht zur Debatte stehe, eine sehr voluminöse Internet-Seite wegen ein paar von irgendeiner dritten Privatperson beanstandeter Einzelseiten zu schliessen. Hingegen hat dieser Hosting Provider **TINGUELY** eingeladen, ihnen die auszusortierenden Links durchzugeben, welche er auf den beiden Domains zu entfernen wünsche und bot an, diese ihn betreffenden Seiten unverzüglich und ohne Bürokratismus zu unterdrücken, vorausgesetzt natürlich, dass er die einschlägigen, exakten und spezifischen URL's durchgebe, welche zu entfernen seien.

Mein Beherberger informierte mich, und ich war mit diesem Vorgehen einverstanden, denn es enthob mich der Sorge, vielleicht Informatik-Leichen übersehen zu haben. Anschliessend daran hat **TINGUELY** noch mehrere Mails mit **c9c** ausgetauscht, wobei er sich in Lobgesänge über den König von Thailand erging und diesen Webspezialisten Französisch-Unterricht erteilte. In

seinen Mails hat er sich jeweils unzweideutig auf die vorangegangene Korrespondenz bezogen.

Das bestätigt, dass er sehr wohl Antworten bekommen und sogar mehrmals seine Korrespondenz mit c9c erneut angeworfen hat. Stets hat er sich dabei auf den vorangegangenen Mail-Austausch berufen. Jedes Mal hat er eine Antwort gekriegt. **TINGUELY hat aber diesen ganzen Mailaustausch mit c9c vernichtet**; er meinte, damit diese Beweismittel aus der Welt geschaffen zu haben. Er hat aber nicht damit gerechnet, dass in unserem Polizei- und Schnüffelstaat der gesamte Mailverkehr überwacht wird. Siehe: www.swiss1.net/staatswanzen4
www.swiss1.net/doc/1007-2115 www.swiss1.net/doc/1007-2132

Diese Mails beweisen unter anderem, dass **TINGUELY** www.tichavoc.net bereits seit Ende 2010 die Option hatte, die Webinhalte, die ihn störten und ihm bekannt waren, umgehend entfernen zu lassen. Er hat sie willentlich on line gelassen. Er hat absichtlich und mit Bedacht das Einreichen seiner Strafklage über die gesetzlich zwingende Eingabefrist hinaus verzögert, obwohl er im Zeitpunkt seines Korrespondenzaustausches mit c9c unwiderleglich Kenntnis der angeblichen neuen Verletzungen seiner Ehre hatte.

Erst am 16.06.11 hat **TINGUELY** die 38 (achtunddreissig!) Seiten umfassende Strafklage gegen mich eingereicht. In der Beilage dazu reicherte er das Dossier mit 2 kg Papiermasse an, wegen der von mir übersehenen Webveröffentlichungen, die ohne mein Wissen stehen geblieben waren. Sein einziges Ziel war es, seinen Rachedurst zu befriedigen und die Chancen meiner bedingten Freilassung zu sabotieren. Er hatte wissentlich die Frist für die Strafklage verstreichen lassen. Ein solches Vorgehen ist zweifelsfrei ein Rechtsmissbrauch. Dies ist mit ein Grund, die neuen Klagen von **TINGUELY** unverzüglich ad acta zu legen.

*Am 04.08.11 haben Sie, Herr «Staatsanwalt» **NICOLET** meinen Laptop in meiner Wohnung beschlagnahmen lassen. Dieser PC ist mir nicht zurückerstattet worden, obwohl der Rapport der Kriminalpolizei VD vom 09.08.11 mich entlastet, denn es wurden überhaupt keine mich belastenden Indizien auf diesem Laptop gefunden, welche mir irgendwelche Delikte nachwiesen: Beilage 4*

*Am 07.09.11 hat **TINGUELY** eine weitere Klage gegen mich eingereicht (neun Seiten). Er deckte mich mit der absurden Anklage ein, der Urheber von Webveröffentlichungen zu sein, die gar nicht unter meiner Kontrolle stehen. Er klagte mich sogar an, ihn am 04.09.11 per e-mail bedroht zu haben (an jenem Datum war ich eingelocht, war also unmöglich in der Lage gewesen, Mails zu versenden): Beilage 1*

Sie haben es für gut befunden, meine Klage wegen verleumderischer Anzeige zu unterdrücken, car tel était votre bon plaisir. Das ist sie, die «Justiz» à la Vaudoise!

Am 08.09.11 (eine Woche vor meiner bedingten Freilassung) hat dann Ihre grosse Show mit dem Schlichtungsversuch unter Ihrem Kommando stattgefunden: Beilage 2

Er schlug fehl.

*Erst damals habe ich erfahren, dass einige Informatik-Leichen stehen geblieben waren, welche den Namen des Klägers tragen. Dies war mir bis dahin entgangen. **TINGUELY** hat bei jener Gelegenheit selbst eingestanden, die Initiative ergriffen zu haben, c9c zu kontaktieren. Er schütze aber falsch vor, lediglich eine automatische Antwort gekriegt zu haben. Somit hat er hinterhältig und absichtlich gelogen. Es handelt sich um eine lausige Schutzbehauptung seitens eines Advokaten.*

- 5 -

- 6 -

*Am 25.11.11 hat mein Anwalt die Beschlagnahmung des gesamten Mail-Verkehrs zwischen **TINGUELY** und c9c angebeht. In seiner schriftlichen Antwort vom 05.12.11 behauptete dann **TINGUELY**, die Hauptsache seiner Korrespondenz mit c9c verloren zu haben, weil am 10.02.11 das Ersetzen seiner «alten PC's» durch neue dazwischen gekommen sei. Diesem Brief hatte **TINGUELY** drei Blätter angeheftet, welche angeblich die Reste seiner Korrespondenz mit c9c darstellten. Auf dem ersten Blatt ist in der Fusspartie das Datum des 05.12.11 eingedruckt. Es handelt sich also nicht um die angebliche, gesuchte Korrespondenz, sondern um ein Blatt, das am Datum seiner Beantwortung an Sie editiert und ausgedruckt worden ist. Auf dem zweiten und dritten Blatt findet man unter dem Eintrag «Versandt» die Zeitangaben «20:01» und «20:07» – ohne Angabe eines Datums. Es handelt sich da ganz offensichtlich um eine stümperhafte Fälschung.*

*Ein Beherberger unterlässt es nie und nimmer, die Daten von Mail-Sendungen zu präzisieren. Es ist deshalb davon auszugehen, dass **TINGUELY** sich schuldig gemacht hat, Beweismittel zu fälschen, um so den Justizapparat irre zu leiten. Und Sie schützen ihn dabei. **TINGUELY** ist also im vorliegenden Fall nicht der Geschädigte sondern der Delinquent, und Sie sind nicht ein unparteilicher Ermittler, sondern der mutmassliche Komplize eines Schwindlers.*

*Es ist nun für das Festhalten der Tatsachen und der Wahrheitsfindung von ausserordentlicher Wichtigkeit, diesen Korrespondenz-Austausch editieren zu lassen und in die Gerichtsakte aufzunehmen. Aus diesem Grund hat mein Anwalt am 13.08.12 sein Anbegehren auf eine Hausdurchsuchung am Wohnort von **TINGUELY** wiederholt, und es seien die gelöschten Informatik-Einträge auf seinen Datenträgern mit modernen forensischen Technologien wieder herzustellen, um so die Ausweichmanöver und Vertuschungsversuche, Beweismittel zu werden.*

- 6 -

- 7 -

Da Sie **TINGUELY** genügend Zeit gelassen haben, die gesuchten Beweismittel verschwinden zu lassen, hat mein Verteidiger zudem subsidiär beantragt, der vollumfängliche Mail-Verkehr zwischen **TINGUELY** und c9c von Ende 2010 sei von den Providern des Ersteren zu erbringen, d.h. von der Gesellschaft **Gruyère Energie**, **Daniel TORNARE**, Rue de l'Etang 10, 1630, beziehungsweise **Easygiga SA**, Route de St-Julien 184, 1227 Plan-les-Ouates. In der Schweiz, einem totalitären Polizeistaat, zwingt das Gesetz zur vollständigen Überwachung der Telekommunikation alle Provider von e-mails, wie **bluewin.ch**, **sunrise.ch**, **highspeed.ch**, **gmail** etc. alle Mails ihrer Kunden abzufangen, sie lückenlos aufzuzeichnen, sowie zu dokumentieren, wer mit wem kommuniziert. Siehe: www.swiss1.net/staatswanzen4 und www.swiss1.net/doc/1007-2115 und www.swiss1.net/doc/1007-2132

Da Sie «Staatsanwalt» sind, müssen sie dieses Gesetz kategorisch anwenden. Sie haben es jedoch vorgezogen, bis anhin mit Rechtsverweigerung zu reagieren. **Hiermit wiederhole ich das Anbegehren meines Anwalts vom 13.08.12, es sei sicherzustellen, dass diese Beweismittel innert nützlicher Frist zu konservieren seien.**

Sie haben hingegen bisher nur versucht, durch Ihre Zensur die unumstössliche Aktenlage und Fakten zu verbergen: www.euro-justiz.net/zensur

Von Mitleid mit diesem armen **TINGUELY** gerührt, hab ich am 01.11.11 Ihr Einverständnis anbegehrt, zwei Portale zu eröffnen, um ihn zu sponsoren:
Beilage 3

Nach Erhalt Ihrer stillschweigenden Erlaubnis (siehe dazu die Einzelheiten in meinen Schreiben an Sie vom 01.10.11 und 28.10.11), habe ich am 17.11.11 folgende hübsche Domains eröffnet: www.tinguely-avocat-bulle.com
und www.tichavoc.net

- 7 -

- 8 -

Am 20.12.11 habe ich mein Weihnachtsangebot an den Betroffenen für die Übernahme der beiden Premium Domains lanciert (als solche von den Suchmotoren von google erkannt); selbstverständlich sind Sie auf dem Laufenden gehalten worden, nicht wahr? www.swiss-justice.net/id/tinguely/111220

Am 21.03.12 hat **TINGUELY** eine neue nichtige Klage eingereicht (8 Seiten + ½ kg Papiermasse). Siehe www.swiss-justice.net/id/tinguely/120321

unter Berufung auf die Webseiten als «Orte des Verbrechens»: www.tichavoc.net und www.tinguely-avocat-bulle.com

Somit riskieren Sie, als Komplize mitangeklagt zu werden, weil Sie ja vorab im vorliegenden Fall Ihr stillschweigendes Einverständnis zu jenen Eröffnungen erteilt haben. Was diese neue Klage wert ist, siehe:

www.swiss-justice.net/id/tinguely/mermoud/120703.html

Am 31.05.12 haben Sie deswegen bei mir eine weitere Hausdurchsuchung anstellen lassen, und so als verlässlicher Komparse von **TINGUELY** gehandelt. Als Vorwand bedienten sie sich der zusammenspintisierten Klage vom 21.03.12. Sie liessen meinen neuen Computer beschlagnahmen. Der diesbezügliche Rapport der Kriminalpolizei VD vom 12.06.12 ergab aber strikt überhaupt nichts Belastendes. – Es gab da kein Fleisch am Knochen: Beilagen 4

Deshalb waren sie dieses Mal gezwungen, mir meinen PC zurückgeben zu lassen. Meine gute Absicht, den Advokaten **TINGUELY Michel** zu sponsoren ist somit nachgewiesen. Ebenfalls erwiesen ist es, dass sich der so Begünstigte/Gesponsorte mir gegenüber, seinem Förderer, wirklich undankbar benommen hat.

Zu meinem grossen Bedauern haben mich die Ereignisse gezwungen, dieses ganze Verfahren on line unter der Adresse www.swiss-justice.net/id/tinguely

- 8 -

- 9 -

zu dokumentieren, um so für die Öffentlichkeit Transparenz herzustellen. Meine vorausseilenden Ahnungen, die ich am 08.09.11 vorgebracht habe, sind somit Wirklichkeit geworden: Beilage 2

Der Kläger **TINGUELY** kann sich nur selbst an seiner Nase nehmen, in die Grube gefallen zu sein, die er mir hatte stellen wollen (*L'arroseur arrosé*). Es wird durchaus genügen, der hübschen Domain einen weiteren Link anzufügen: www.tinguely-avocat-bulle.com

Der wird dann auf den Inhalt www.swiss-justice.net/id/tinguely verlinken und das Ganze vervollständigen.

Hochachtungsvoll

Gerhard ULRICH

PS betreffend das Strafverfahren Nr. PE06.029485-PGO (angesetzter Prozess vor dem Kreisgericht des Waadtländer Ostens in Vevey vom 04. bis 05.02.13):

TINGUELY Michel verfolgt seit Jahren sein Paranoia-Ziel, die Webseiten des AUFRUF's ANS VOLK schliessen zu lassen, obwohl er dazu keinerlei Legitimierung noch Qualifizierung für eine so ausgefallene Idee besitzt. **Niemand ist berechtigt, mehr zu verlangen, als das was seine eigene Person anbetrifft.**

- 9 -

- 10 -

Gerhard ULRICH beharrt somit zu Recht auf seiner Position, wonach es schlicht unverhandelbar und absurd wäre, die voluminösen Webseiten zu schliessen: www.appel-au-peuple.org www.swissjustice.net/
www.swiss-justice.net (zensuriert von Nicolet)

lediglich wegen einiger vereinzelter Seiten, die **TINGUELY** missfallen.

Nach zähen, zweitägigen Verhandlungen hatte der Präsident **Marc PELLET** vom Gericht des Waadtländer Ostens die beiden Parteien dazu gedrängt, am 06.10.10 eine Vereinbarung zu unterzeichnen (siehe sein Urteil vom 07.10.10). Offensichtlich hatte **TINGUELY Michel** im Nachhinein die Absicht, dieses Abkommen mit fadenscheinigen Vorwänden zu unterlaufen, um so auf seine alten Forderungen zurückzufallen (vollständige Schliessung der Portale), d.h., die geschlossene Vereinbarung zu missachten.

Mit den oben beschriebenen, unklugen Manövern hat er die Wiederaufnahme dieses uralten Verfahrens erzwungen, und es ist deswegen eine Gerichtsverhandlung auf den 04./05.02.13 vor dem Gericht des Waadtländer Ostens angesetzt worden.

TINGUELY Michel scheint nicht an die Folgen gedacht zu haben: wenn nämlich **ULRICH** verurteilt würde, wäre er nicht mehr durch seine am 06.10.10 eingegangenen Verpflichtungen gehalten. Als Ergebnis davon könnte er sich veranlasst sehen, die **TINGUELY Michel** betreffenden, vom Netz genommenen Veröffentlichungen wieder aufzuschalten. Resultat a fortiori: *l'arroseur arrosé* (frei übersetzt: Wer andern eine Grube gäbt, fällt selbst hinein.).



- 10 -

- 11 -

Kopien: Liste siehe unten

Links: erwähnte Links siehe nachstehend

cc: • An wen es betreffen mag

- Veröffentlichung im Dossier www.swiss-justice.net/id/tinguely
- **Michel TINGUELY**, Route de Riaz 28, Postfach 44, 1630 Bulle
- *Me, Av., CP...-100. Lausanne, 100.*
- **Yves und Alessandra Pascale NICOLET**, ch. du Caudoz 46, 1009 Pully
- **Angela und Eric COTTIER**, avenue de Jaman 11, 1005 Lausanne
- **Caroline und Eric MERMOUD**, chemin de la Cabolétaz 16, 1066 Epalinges

Erwähnte Links:

www.swiss-justice.net/id/tinguely

www.swiss-justice.net/id/tinguely/120321

www.swiss-justice.net/id/tinguely/mermoud/120703.html

www.swiss-justice.net/tinguely

www.swissjustice.net/tinguely

www.google.swiss.com/tinguely

- 11 -

- 12 -

www.tichavoc.net

www.tinguely-avocat-bulle.com

www.euro-justiz.net/zensur

www.euro-justiz.net/tor

www.euro-justiz.net/tor2

www.euro-justiz.net/proxy

(zur Umgehung der Zensur ☺)

www.justicepool.org/login/swiss1.org/stgb97-173/data

www.swiss1.net/staatswanzen4

www.swiss1.net/doc/1007-2115

www.swiss1.net/doc/1007-2132

Beilagen:

Beilage 1 : Strafklage des TINGUELY Michel vom 07.09.11

Beilage 2 : Protokoll der Anhörung vom 08.09.11

Beilage 3 : Brief von Gerhard ULRICH an den «Staatsanwalt» Yves NICOLET vom 01.10.11

Beilagen 4 : Rapporte der Kriminalpolizei VD vom 09.08.11 und 12.06.12

- 12 -

26.09.16/GU

Bewertung der Juristen